



Regierungspräsidium Darmstadt . 64278 Darmstadt

Magistrat der Stadt
Eltille am Rhein
Gutenbergstraße 13
65343 Eltille am Rhein

Unser Zeichen: RPDA - Dez. I 16-33 g 02/39-2018/7
Dokument-Nr.: 2023/69195
Ihr Zeichen: KE 901/12/2023
Ihre Berichte vom: 25., 26. und 27. Januar sowie 1., 2., 9., 24. und 27. Februar 2023
Ihr Ansprechpartner: Constanze Hillenbrand
Zimmernummer: 2.39
Telefon/ Fax: 06151 12 5323/ 06151 12 4610
E-Mail: constanze.hillenbrand@rpda.hessen.de
Datum: 9. März 2023

Kommunal- und Finanzaufsicht über die Stadt Eltille am Rhein nach §§ 135 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in Verbindung mit § 4 des Gesetzes zur Sicherstellung der dauerhaften finanziellen Leistungsfähigkeit konsolidierungsbedürftiger Kommunen (Schutzschirmgesetz – SchuSG); Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023

Die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 sowie der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Stadtwerke Eltille“ wurden am 12. Dezember 2022 von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eltille am Rhein beschlossen. Die Vorlage zur Genehmigung erfolgte mit Bericht vom 25. Januar 2023. Zusätzliche Unterlagen wurden zuletzt mit Bericht vom 27. Februar 2023 nachgereicht.

**I.
Genehmigung zur Haushaltssatzung der Stadt Eltille am Rhein
für das Haushaltsjahr 2023**

Hiermit genehmige ich gemäß § 4 SchuSG in Verbindung mit § 97a HGO

1. die Abweichung von den Vorgaben des Haushaltsausgleichs für den Finanzhaushalt des Haushaltsjahres 2023 nach § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO;

Regierungspräsidium Darmstadt
Luisenplatz 2, Kollegiengebäude
64283 Darmstadt

Internet:
www.rp-darmstadt.hessen.de

Servicezeiten:
Mo. – Do. 8:00 bis 16:30 Uhr
Freitag 8:00 bis 15:00 Uhr
Telefon: 06151 12 0 (Zentrale)
Telefax: 06151 12 6347 (allgemein)

Fristenbriefkasten:
Luisenplatz 2
64283 Darmstadt
Öffentliche Verkehrsmittel:
Haltestelle Luisenplatz



2. den Gesamtbetrag der in § 2 der Haushaltssatzung der Stadt Eltville am Rhein für das Haushaltsjahr 2023 vorgesehenen Kredite in Höhe von

1.596.439 €

(i. W.: „eine Million fünfhundertsechszundneunzigtausendvierhundertneununddreißig Euro“)

gemäß § 103 Abs. 2 HGO;

3. den in § 3 der vorgenannten Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 festgesetzten Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von

250.000 €

(i. W.: „zweihundertfünfzigtausend Euro“)

gemäß § 105 Abs. 4 HGO,

3. den in § 4 der vorgenannten Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 festgesetzten Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von

5.000.000 €

(i. W.: „fünf Millionen Euro“)

gemäß § 105 Abs. 2 HGO.

II.

Genehmigung zu dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Stadtwerke Eltville“ für das Wirtschaftsjahr 2023

Hiermit genehmige ich

1. den im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Stadtwerke Eltville“ für das Wirtschaftsjahr 2023 vorgesehenen Gesamtbetrag der Kredite in Höhe von

577.000 €

(i. W.: „fünfhundertsiebenundsiebzigtausend Euro“)

gemäß §§ 115 Abs. 1 und 3 sowie 103 Abs. 2 HGO,

2. den im vorgenannten Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2023 festgesetzten Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von

200.000 €

(i. W.: „zweihunderttausend Euro“)

gemäß §§ 115 Abs. 1 und 3 sowie 105 Abs. 2 HGO.

III.

Feststellungen zum Haushaltsplan 2023

Die finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt Eltville am Rhein ist als „noch gesichert“ einzustufen. Dies ergibt sich maßgeblich aus dem in den Jahren 2023 bis 2026 nur durch Rücklagen ausgeglichenen Ergebnishaushalt sowie den Ausgleichslücken in den Finanzhaushalten der Jahre 2023 bis 2025, welche durch ungebundene Liquidität gedeckt werden müssen.

Die Jahresrechnungen sind bis einschließlich 2016 geprüft und von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen. Die Entlastung wurde jeweils erteilt. Die Jahresrechnungen 2017 bis 2021 sind nachweislich aufgestellt und dem Rechnungsprüfungsamt zur Prüfung vorgelegt. Der Jahresabschluss 2021 schließt sowohl im Ergebnis- als auch im Finanzhaushalt jahresbezogen ausgeglichen ab.

Der Ergebnishaushalt im Haushaltsjahr 2023 schließt bei ordentlichen Erträgen in Höhe von 50,0 Mio. € und ordentlichen Aufwendungen in Höhe von 52,7 Mio. € mit einem jahresbezogenen Defizit in Höhe von 2,7 Mio. € ab. Es sind ausreichend Rücklagemittel vorhanden, um den Haushaltsausgleich gemäß § 92 Abs. 5 Nr. 1 HGO darzustellen. Fehlbeträge aus Vorjahren bestehen nicht. In den Planungsjahren 2024 bis 2026 werden ebenfalls jahresbezogene Defizite in Höhe von insgesamt 4,3 Mio. € erwartet. Auch diese Defizite können durch die Inanspruchnahme von Rücklagemitteln ausgeglichen werden. Die ordentliche Rücklage wird sich nach den aktuellen Prognosen zum Ende des Jahres 2026 voraussichtlich auf 6,6 Mio. € reduzieren.

Im Finanzhaushalt des Haushaltsjahres 2023 werden die gesetzlichen Vorgaben des § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO hinsichtlich eines jahresbezogenen Ausgleichs nicht eingehalten. Es ergibt sich eine rechnerische Ausgleichslücke in Höhe von 1,8 Mio. €. Es ist jedoch ausreichend ungebundene Liquidität vorhanden, um diese Lücke zu decken. In den Planungsjahren 2024 und 2025 kann der Finanzhaushalt ebenfalls nicht ausgeglichen werden. Die zusätzliche Ausgleichslücke in Höhe von insgesamt 0,8 Mio. € kann durch ungebundene Liquidität gedeckt werden.

Im Planungsjahr 2026 kann der jahresbezogene Ausgleich des Finanzhaushalts wieder dargestellt werden. Der Liquiditätspuffer nach § 106 HGO kann bis zum Ende des Finanzplanungszeitraums vollständig vorgehalten werden.

Gemäß § 92 a Abs. 1 Nr. 1 HGO müsste aufgrund des nicht gesetzeskonform ausgeglichenen Finanzhaushalts ein Haushaltssicherungskonzept aufgestellt und beschlossen werden. Entsprechend der Festlegungen unter Ziffer II. 4. des Finanzplanungserlasses vom 14. Oktober 2022 befreit das HMdIS jedoch die Kommunen im Genehmigungsverfahren 2023 für diesen Fall von der gesetzlichen Verpflichtung, sofern ausreichend ungebundene Liquidität zur Deckung der Ausgleichslücke vorliegt.

Neben den Abweichungen zu den Vorgaben zum Ausgleich des Finanzhaushaltes enthält die Haushaltssatzung für das Haushaltjahr 2023 weitere genehmigungspflichtige Bestandteile.

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 0,3 Mio. € sowie der Gesamtbetrag der Kredite in Höhe von 1,6 Mio. € sind genehmigungspflichtig. Die Kosten der Fremdfinanzierung (ordentliche Tilgung und Zinsen) sind im Ergebnis- und Finanzplanungszeitraum gedeckt. Die Gesamtbeträge für Kredite und Verpflichtungsermächtigungen können daher ohne Auflagen genehmigt werden.

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird auf 5,0 Mio. € festgesetzt und ist genehmigungspflichtig. Die bedarfsgerechte Festsetzung dieses Höchstbetrages wird durch die vorgelegte Liquiditätsplanung dokumentiert und plausibel begründet, weshalb der Höchstbetrag der Liquiditätskredite in der festgesetzten Höhe genehmigt werden kann.

Die investiven Verbindlichkeiten der Stadt Eltville am Rhein steigen im Haushaltsjahr 2023 durch die geplante Nettoneuverschuldung in Höhe von 0,4 Mio. € auf 13,3 Mio. €. Bis zum Ende des Finanzplanungszeitraums wird für den Kernhaushalt eine weitere Nettoneuverschuldung in Höhe von 4,6 Mio. € geplant. Die investiven Verbindlichkeiten erhöhen sich somit auf 17,5 Mio. € zum Ende des Jahres 2026. Im Eigenbetrieb „Stadtwerke Eltville“ wird im Wirtschaftsplanjahr 2023 ebenfalls mit einer Nettoneuverschuldung in Höhe von 0,4 Mio. € geplant. Die investiven Verbindlichkeiten des Sondervermögens steigen damit bis zum Ende des Haushaltsjahres auf 1,7 Mio. €. Auch für den Eigenbetrieb ist bis zum Ende des Finanzplanungszeitraums eine weitere Nettoneuverschuldung in Höhe von 0,4 Mio. € geplant, welche die investiven Verbindlichkeiten zum Ende 2026 auf 2,1 Mio. € steigert.

Die Rückzahlungsverpflichtungen gegenüber dem Sondervermögen Hessenkasse belaufen sich zu Beginn des Haushaltsjahres 2023 auf 0,7 Mio. €. Durch den vereinbarten jährlichen Beitrag in Höhe von 0,4 Mio. € reduzieren sich diese bis zum Ende des Haushaltsjahres auf 0,3 Mio. €. Im Planungsjahr 2024 werden die letzten Verbindlichkeiten gegenüber dem Sondervermögen Hessenkasse durch eine Schlussrate getilgt.

Sowohl im Kernhaushalt als auch im Eigenbetrieb bestehen keine Verbindlichkeiten aus überjährigen Liquiditätskrediten. Im Finanzplanungszeitraum sollen nach der aktuellen Planung keine solche Verbindlichkeiten entstehen.

Die Gesamtverbindlichkeiten aus Fremdfinanzierung der Stadt Eltville am Rhein inklusive ihres Eigenbetriebs belaufen sich zum Ende des Haushaltsjahres 2023 auf 15,2 Mio. €. Dies entspricht einer Pro-Kopf-Verschuldung in Höhe von rund 901 €. Bis zum Ende des Finanzplanungszeitraums werden sich die Verbindlichkeiten aus Fremdfinanzierung voraussichtlich um 4,4 Mio. € auf insgesamt 19,6 Mio. € erhöhen. Dies entspricht einer Pro-Kopf-Verschuldung in Höhe von rund 1.162 €.

IV.

Feststellungen zum Wirtschaftsplan 2023 des Eigenbetriebes „Stadtwerke Eltville“

Der Erfolgsplan 2023 ist nach Gegenüberstellung von Erträgen und Aufwendungen ausgeglichen geplant. Die Vermögens- und die Finanzplanung 2023 sind ebenfalls ausgeglichen.

Die Analyse des Wirtschaftsplanes des Eigenbetriebes „Stadtwerke Eltville“ lässt keine besonderen Belastungspunkte für den Haushalt der Stadt erkennen.

Für das Jahr 2025 werden Kreditaufnahmen in Höhe von 0,3 Mio. € vorgesehen. Im Investitionsprogramm werden für das Jahr 2025 lediglich Auszahlungen für Investitionen in Höhe von 0,2 Mio. € vorgesehen. Die hier dargestellte Überfinanzierung durch Kredite ist in der Fortführung der Finanzplanung zu korrigieren.

V.

Hinweise und Empfehlungen zum Haushaltsplan 2023

Bis zum Ende des mittelfristigen Finanzplanungszeitraums wird der jahresbezogene Ausgleich im Ergebnishaushalt nicht dargestellt. Daraus resultiert ein deutlicher Verzehr von Rücklagemitteln. Der Ausgleich im Finanzhaushalt kann erst im Jahr 2026 dargestellt werden. Daraus resultiert ein spürbarer Verzehr an Liquidität.

Die Sicherstellung des jahresbezogenen Haushaltsausgleichs im Ergebnis- und Finanzhaushalt muss – selbst in Krisenzeiten – ein vordringliches haushaltspolitisches Ziel sein.

Im Bereich Friedhofs- und Bestattungswesen wird wie bereits im Vorjahr eine erhebliche Unterdeckung ausgewiesen. Es wird nur ein Kostendeckungsgrad von 47,6 v. H. erreicht. Dies liegt deutlich unter der Grenze von einem Kostendeckungsgrad von 70 v. H., welcher aufsichtsbehördlich nicht zu beanstanden wäre. Es besteht Handlungsbedarf seitens der Stadt.

Nach Aussagen der Stadt wäre eine Gebührenneukalkulation zum jetzigen Zeitpunkt nicht zielführend, da die aktuell gültige Friedhofsordnung nicht mehr zeitgemäß sei. Die Neufassung der Friedhofsordnung konnte aufgrund nicht vorhersehbaren Personalmangels im Bereich der Friedhofsverwaltung nicht im Jahr 2022 umgesetzt werden. Die Neufassung der Friedhofsordnung sowie die darauf aufbauende Gebührenneukalkulation sind jedoch möglichst zeitnah durchzuführen. Über den weiteren Verlauf des Verfahrens ist mir spätestens zum 30. Juni 2023 zu berichten.

VI.

Öffentliche Bekanntmachung

Um weitere Veranlassung gemäß § 97 Abs. 4 HGO wird gebeten. Hierbei halte ich eine Veröffentlichung der jeweiligen Genehmigungstexte zu den genehmigungspflichtigen Teilen der Haushaltssatzung für 2023 unter Ziffer I. dieser Genehmigung für ausreichend.

Die Genehmigung zu dem Wirtschaftsplanbeschluss des Eigenbetriebs „Stadtwerke Eltville“ für 2023 bedarf keiner öffentlichen Bekanntmachung.

VII.

Bekanntgabe in der Stadtverordnetenversammlung

Diese Verfügung ist der Stadtverordnetenversammlung gemäß § 50 Abs. 3 HGO in geeigneter Weise bekanntzugeben.

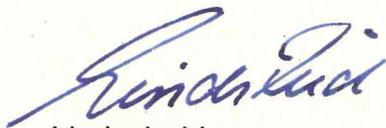
VIII.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim

**Verwaltungsgericht Wiesbaden
Mainzer Straße 124
65189 Wiesbaden**

erhoben werden.



Lindscheid
Regierungspräsidentin

